

## Merkblatt für den Verwender / Bauherr

### Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Zum 01.08.2023 ist die neue Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Bundesweit in Kraft getreten.

Die in Nordrhein-Westfalen zuvor geltenden „Verwerteerlasse“ wurden zum 31.07.2023 aufgehoben. Außerdem werden die LAGA Mitteilung 20 und die LAGA TR Boden damit ungültig.

Als Ersatzbaustoffe gelten seitdem neben Recyclingbaustoffen und verschiedenen Schlacken und Sanden aus industriellen Prozessen auch Baggergut oder Bodenmaterial aus Baumaßnahmen.

Das Inverkehrbringen dieser Ersatzbaustoffe unterliegt ab dem 01.08.2023 einem umfangreichen Güteüberwachungssystem.

### Verwendung der Ersatzbaustoffe

Die Verwendung der Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken ist seitdem nur noch zulässig, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Das geplante Bauvorhaben ist mit den Einbauweisen der Tabellen der Anlage 2 EBV abzugleichen
- Aus der Anlage 2 ergibt sich, welche Materialklassen für den geplanten Einbau zulässig sind.
- Es liegt ausschließlich in der Verantwortung des Bauherrn / Verwenders, die Zulässigkeit der Materialklasse zu prüfen.
- Ist die Materialklasse gemäß EBV für den geplanten Einbau zulässig, bedarf es keiner behördlichen Erlaubnis / Genehmigung mehr.
- Vor Baubeginn bedarf es normalerweise keiner Anzeige bei der zuständigen Behörde des Kreises Recklinghausen; Ausnahmen davon sind in § 22 EBV festgelegt.
- Weiterhin sind die grundsätzlichen Anforderungen zum Grundwasserabstand gem. § 19 Abs. 8 EBV einzuhalten (z.B.: der Mindestabstand zwischen dem Grundwasser und der Unterkante des Ersatzbaustoffes beträgt 0,6 m)

### Anzeigepflicht gemäß § 22 EBV

- Anzeigepflichtig ist der Einbau von Ersatzbaustoffen grundsätzlich in allen Wasserschutzgebieten.
- Weiterhin ist der Einbau der Materialklassen BG F3 (Baggergut mit Fremdbestandteilen der Materialklasse 3), BM F3 (Bodenmaterial mit Fremdbestandteilen der Materialklasse 3) und RC 3 (Recyclingmaterial der Klasse 3) ab einem Gesamtvolumen von mindestens 250 m<sup>3</sup> grundsätzlich anzeigepflichtig.
- Weiterhin ist der Einbau aller in § 20 EBV genannten Ersatzbaustoffe ab 250m<sup>3</sup> anzeigepflichtig. Dies betrifft Aschen und Schlacken verschiedener Herkunftsbereiche.
- Die Voranzeige hat unter Verwendung der Anlage 8 EBV zu erfolgen.

## Entscheidungen im Einzelfall gemäß § 21 EBV

Auf Antrag des Bauherrn / Verwenders kann die zuständige Behörde des Kreises Recklinghausen

- Einbauweisen zulassen, die nicht in den Anlagen aufgeführt sind
- Stoffe oder Materialklassen zulassen, die nicht in der EBV geregelt sind oder deren Einbau nicht zulässig wäre

Diese Tatbestände bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde.

## Dokumentationspflicht gemäß § 25 EBV

Der Verwender / Bauherr hat dafür Sorge zu tragen, dass die Dokumentation der eingebauten Ersatzbaustoffe erfolgt.

Die Vorgaben gem. § 25 EBV sind unter Verwendung der Anlagen 7 und 8 zu erfüllen.

Diese Dokumente sind solange vom Grundstückseigentümer aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist.

Auf Verlangen der zuständigen Behörde des Kreises Recklinghausen sind diese vorzulegen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an:

Dr. Schütze

Tel: 02361/ 53 – 2077 bzw. [abfall@kreis-re.de](mailto:abfall@kreis-re.de)